

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 01.09.2011, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
20 v. H. der Bruttokasse,
- 2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
20 v. H. der Bruttokasse,“

2.) § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Steuergläubiger) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an den Steuergläubiger zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 22.11.2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Wright
Bürgermeister